



Kanton Zürich
Volksabstimmung

vom 9. Februar 2020

Vorlagen

1	Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG)	3
2	Projekt Rosengartentram und Rosengartentunnel in der Stadt Zürich; Erlass eines Spezialgesetzes und Bewilligung eines Rahmenkredits	
	A. Gesetz über eine Tramverbindung und einen Strassentunnel am Rosengarten in der Stadt Zürich (Rosengarten-Verkehrsgesetz)	9
	B. Beschluss des Kantonsrates über einen Rahmenkredit für das Gesamt- projekt Rosengartentram und Rosengartentunnel	12
3	A. Kantonale Volksinitiative «Für die Entlastung der unteren und mittleren Einkommen (Entlastungsinitiative)»	13
	B. Kantonale Volksinitiative «Mittelstandsinitiative – weniger Steuerbelastung für alle»	15

Die Beleuchtenden Berichte zu diesen Vorlagen sind in der Abstimmungszeitung enthalten.

Vorlage 1

Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG)

(vom 25. März 2019)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 17. Februar 2016 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. August 2018,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Geltungsbereich

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt den entgeltlichen Personentransport mit Taxis oder Limousinen.

² Es gilt nicht für:

- a. Behinderten-, Schüler-, Arbeiter- und Ambulanztransporte,
- b. Personentransporte mit Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h,
- c. Personentransporte, bei denen der Fahrpreis in anderen Leistungen eingerechnet ist und wenn die Fahrstrecke nicht mehr als 50 km beträgt,
- d. Mitfahrgelegenheiten, bei denen mitfahrende Personen höchstens den auf sie entfallenden Anteil an den Fahrzeugkosten decken.

B. Taxis

§ 2. Taxis sind Personenwagen für den berufsmässigen Personen- Begriff transport, die über eine kantonale Bewilligung verfügen und mit einer Taxilampe gekennzeichnet sind.

Kantonale
Bewilligungen
a. Taxiausweis

§ 3. ¹ Die für das Taxiwesen zuständige Direktion (Direktion) erteilt die Bewilligung für das Führen eines Taxis (Taxiausweis) Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern, die

- a. im Besitz des Führerausweises zum berufsmässigen Personentransport sind,
- b. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates entsprechen,
- c. in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs nicht wiederholt wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verzeigt oder verurteilt worden sind,
- d. nicht im Strafregister verzeichnet sind.

² Der Taxiausweis ist fünf Jahre gültig und wird auf Gesuch hin erneuert.

b. Taxifahrzeug-
bewilligung

§ 4. ¹ Die Direktion erteilt die Bewilligung für Taxis (Taxifahrzeugbewilligung), wenn das Fahrzeug

- a. den bundesrechtlichen Vorschriften für den berufsmässigen Personentransport entspricht,
- b. mit einem gut lesbaren und den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechenden Taxameter ausgestattet ist.

² Andere Technologien werden zugelassen, wenn sie einem Taxameter mindestens gleichwertig sind. Die Bestimmungen zum Taxameter gelten sinngemäss.

Standplatz-
bewilligung

§ 5. ¹ Die Gemeinden können eine Bewilligungspflicht für Taxi-standplätze auf öffentlichem Grund vorsehen (Standplatzbewilligung).

² Die Standplatzbewilligungen sind von den Gemeinden diskriminierungsfrei und transparent mittels Ausschreibung zuzuteilen und dürfen insbesondere nicht von einer Ortskundeprüfung abhängig gemacht werden. Sie sind zu befristen.

Einbau und
Kontrolle der
Taxameter

§ 6. ¹ Zum Einbau von Taxametern sind ausschliesslich Stellen berechtigt, die von der Eidgenössischen Zollverwaltung als Montagestellen für Fahrtschreiber zugelassen sind.

² Die Taxameter müssen alle zwei Jahre bei der Montagestelle überprüfen werden. Der Prüfbericht ist im Taxi mitzuführen.

Taxilampe

§ 7. Die Direktion regelt die Vorgaben an die Taxilampe.

Betriebs-
vorschriften
a. Informations-
pflicht

§ 8. ¹ Die Tarife sind am und im Taxi gut sicht- und lesbar anzubringen.

² Der Taxiausweis mit Personalien und einem Foto der Taxifahrerin oder des Taxifahrers ist im Taxi gut sicht- und lesbar anzubringen.

- § 9. ¹ Eine Taxifahrt darf nur dann verweigert werden, wenn
- a. sie aus einem in der Person des Fahrgasts liegenden Grund unzumutbar ist oder
 - b. das Taxi nicht für den vom Fahrgast gewünschten Transport ausgerüstet ist.

b. Transportpflicht

² Das Fahrtziel ist ohne ausdrücklich anderslautende Anweisung auf dem für den Fahrgast günstigsten Weg anzufahren.

§ 10. Der Fahrgast ist in der Wahl des Taxis frei.

c. freie Taxiwahl

§ 11. Der Regierungsrat kann Höchsttarife zur Verhinderung von Missbräuchen festlegen.

d. Tarife

§ 12. ¹ Taxifahrerinnen und Taxifahrer mit einer ausserkantonalen Bewilligung dürfen im Kanton Zürich folgende Dienstleistungen ausführen:

Ausserkantonale Taxis

- a. Fahrgäste absetzen und auf der direkten Rückfahrt neue Fahrgäste mit Zielort ausserhalb des Kantons aufnehmen,
- b. auf Bestellung hin Fahrten zu einem beliebigen Zielort durchführen.

² Auf Verlangen der Vollzugsbehörde ist die Erfüllung dieser Vorgaben mit einer Quittungskopie mit Zeitangabe nachzuweisen.

C. Limousinen

§ 13. Limousinen sind Personenwagen für den Personentransport gegen Bezahlung, die der Direktion gemeldet und mit einer Plakette gekennzeichnet sind.

Begriff

§ 14. ¹ Die Direktion regelt die Vorgaben an die Plakette. Diese wird für einen bestimmten Personenwagen ausgestellt und lautet auf die Halterin oder den Halter.

Plakette

² Wer über eine Taxifahrzeugbewilligung verfügt, erhält die Plakette für das gleiche Fahrzeug auf Verlangen gebührenfrei.

§ 15. Wer Limousinendienste ausführt oder anbietet, meldet der Direktion

Meldepflicht

- a. die Personen, die diese Fahrten ausführen,
- b. die Limousinen, mit denen diese Fahrten ausgeführt werden, und deren Halterinnen oder Halter.

D. Gemeinsame Bestimmungen

- Vermittlung von Fahraufträgen mit Taxis oder Limousinen § 16. Die Vermittlung von Fahraufträgen mit Taxis oder Limousinen ist nur erlaubt, wenn die Fahrerinnen oder Fahrer zum berufsmässigen Personentransport befugt sind.
- Mitführen der Bewilligungen § 17. Die zur Berufsausübung notwendigen Bewilligungen sind mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.
- Fahrtenbuch § 18. ¹ Fahrerinnen und Fahrer, die vom Bundesrecht nicht zum Einbau eines Fahrtsschreibers verpflichtet sind, führen ein Fahrtenbuch.
² Sie erfassen im Fahrtenbuch für jeden Personentransport:
 a. Datum,
 b. Anfangs- und Endzeit,
 c. Abfahrts- und Zielort,
 d. Fahrpreis.
³ Gestützt auf das Fahrtenbuch müssen die Personentransporte über einen Zeitraum von einem Jahr überprüft werden können. Das Fahrtenbuch ist jederzeit aktuell zu halten und im Fahrzeug mitzuführen.
⁴ Die Fahrerinnen und Fahrer legen das Fahrtenbuch den zuständigen Behörden auf Verlangen vor.
⁵ Daten betreffend die Fahrgäste dürfen nicht bekannt gegeben werden.

E. Verwaltungsmassnahmen und Strafen

- Taxis
 a. Verwaltungsmassnahmen § 19. ¹ Der Taxiausweis kann vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden, wenn
 a. die Voraussetzungen gemäss § 3 Abs. 1 lit. c oder d nicht mehr erfüllt sind oder
 b. wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen verstossen wurde.
² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
³ Verwaltungsmassnahmen können unabhängig von einer Bestrafung angeordnet werden.
- b. Strafen § 20. ¹ Wer ein Taxi ohne Taxiausweis oder Taxifahrzeugbewilligung führt, wird mit Busse bestraft.
² Andere Verstösse gegen dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Ordnungsbussen geahndet.

§ 21. ¹ Bei wiederholten Verstössen der Halterinnen oder Halter gegen dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen kann die Plakette vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Der Entzug kann unabhängig von einer Bestrafung angeordnet werden. Limousinen

² Verstösse gegen dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Ordnungsbussen geahndet.

F. Weitere Bestimmungen

§ 22. ¹ Die Vollzugsbehörde erhebt Gebühren für: Gebühren-
erhebung

- a. die Ausstellung und Erneuerung des Taxiausweises gemäss § 3,
- b. die Erteilung der Taxifahrzeugbewilligung gemäss § 4,
- c. die Ausstellung der Plakette gemäss § 14,
- d. die Aufnahme in das Register gemäss § 24 Abs. 1 lit. c und d.

² Der Regierungsrat regelt die Höhe der Gebühren in einer Verordnung.

§ 23. ¹ Die Direktion vollzieht dieses Gesetz, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist. Zuständigkeiten

² Die Kontrolle auf der Strasse erfolgt durch die Polizei.

§ 24. ¹ Die Direktion führt ein Register über: Register

- a. die Taxiausweise,
- b. die Taxifahrzeugbewilligungen,
- c. die gemeldeten Limousinen,
- d. die Personen und Unternehmen, die Taxi- oder Limousinendienste anbieten,
- e. die Verwaltungsmassnahmen und Bussen, die gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen ergangen sind.

² Die Vollzugsbehörden melden Strafen und Massnahmen der Direktion und können im Rahmen von laufenden Verfahren gemäss §§ 19–21 Einsicht in das Register nehmen.

§ 25. Die Gemeinden können die Benützung von Tram- und Busspuren und das Befahren von Fahrverbotszonen vorsehen. Kommunale
Kompetenzen

G. Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmung

§ 26. Bestehende kommunale Bewilligungen gelten längstens während zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Geltungsdauer

§ 27. ¹ Die Geltung dieses Gesetzes ist auf 15 Jahre ab Inkrafttreten befristet.

² Der Kantonsrat beschliesst auf Antrag des Regierungsrates spätestens drei Jahre vor Ablauf der Frist über eine Verlängerung der Geltungsdauer.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Yvonne Bürgin

Die Sekretärin:
Sibylle Marti

Vorlage 2

Projekt Rosengartentram und Rosengartentunnel in der Stadt Zürich; Erlass eines Spezialgesetzes und Bewilligung eines Rahmenkredits

A. Gesetz

über eine Tramverbindung und einen Strassentunnel am Rosengarten in der Stadt Zürich (Rosengarten-Verkehrsgesetz)

(vom 25. März 2019)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. Dezember 2016 und der Kommission für Planung und Bau vom 3. Juli 2018,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. Dieses Gesetz schafft die Grundlage für das Gesamtprojekt Zweck
Rosengartentram und Rosengartentunnel sowie für dessen Finanzierung.

- § 2. ¹ Das Gesamtprojekt umfasst folgende Hauptbestandteile: Gesamtprojekt
- a. die Tunnelführung des Strassenverkehrs zwischen dem Wipkingerplatz und der Hirschwiesenstrasse (Rosengartentunnel) mit:
 1. zwei zweispurigen Tunnelröhren zwischen dem Wipkingerplatz und dem Bucheggplatz,
 2. einer zweispurigen Tunnelröhre im Gegenrichtungsbetrieb und einer zusätzlichen Mittelspur zwischen dem Bucheggplatz und der Hirschwiesenstrasse,
 - b. neue Anlagen für eine durchgängige Tramverbindung zwischen dem Albisriederplatz und dem Milchbuck (Rosengartentram),
 - c. Anpassungen der oberirdischen Strassen und die für das Gesamtprojekt erforderlichen flankierenden Massnahmen im Strassennetz.

² Nach Fertigstellung des Rosengartentunnels werden die Rosengarten- und die Bucheggstrasse im Abschnitt zwischen der Nordstrasse und dem Bucheggplatz zur Gemeindestrasse abklassiert.

Anwendbares
Verfahren und
Zuständigkeiten

§ 3. ¹ Das Gesamtprojekt wird auf der Grundlage des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG) durch den Kanton projektiert und erstellt. Für die Festsetzung des Gesamtprojekts ist der Regierungsrat zuständig.

² Der Kanton bezieht die Stadt Zürich in die Projektierung und die Erstellung des Gesamtprojekts ein. Der Regierungsrat kann der Stadt Teilaufgaben übertragen.

³ Der Kanton berücksichtigt bei der Projektierung die Anforderungen der Stadt Zürich an die Aufwertung der öffentlichen Räume und an die Gestaltung der Verkehrsinfrastrukturen.

⁴ Die Stadt Zürich erarbeitet zusammen mit dem Kanton ein umfassendes Monitoringkonzept.

Grundsätze der
Finanzierung

§ 4. ¹ Das Gesamtprojekt wird wie folgt finanziert:

- a. die Strassenanlagen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a und c durch den Strassenfonds,
- b. die Tramanlagen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b durch den Verkehrsfonds,
- c. über die Anforderungen des Strassengesetzes hinausgehende Aufwertungs- und Gestaltungsmaßnahmen gemäss § 3 Abs. 3 durch die Stadt Zürich.

² Kosten für bauliche Massnahmen, die nicht nach Abs. 1 eindeutig einem Kostenträger zugeordnet werden können, werden nach Massgabe der jeweiligen Interessen zwischen den Kostenträgern aufgeteilt. Regierungsrat und Stadtrat regeln die Aufteilung bei Bedarf in einer Finanzierungsvereinbarung.

³ Die Verlegung der Werkleitungen wird gemäss § 37 Abs. 3 StrG durch die Werkeigentümer finanziert.

⁴ Beiträge des Bundes, namentlich zur Finanzierung des Agglomerationsverkehrs, werden im Verhältnis der beitragsberechtigten Kosten unter den Kostenträgern aufgeteilt.

Eigentum,
Betrieb und
Unterhalt

§ 5. Die Tunnelbauwerke mitsamt Nebenanlagen gehen nach Fertigstellung in das Eigentum des Kantons über. Der Kanton ist für den Betrieb und den Unterhalt verantwortlich. Die übrigen Anlagen gehen in das Eigentum der Stadt Zürich über.

Umnutzung von
Strassenflächen

§ 6. ¹ Führt die Stadt Zürich als Folge des Gesamtprojekts Grundstücke, die ganz oder teilweise als Strassenflächen dienten, einer anderen Nutzung zu, wird ein Mehrwert unter den Kostenträgern aufgeteilt.

² Eine Aufteilung des Mehrwerts entfällt, wenn die Stadt Zürich später als 40 Jahre nach der Inbetriebnahme des Gesamtvorhabens über die Umnutzung entscheidet.

³ Der Kanton und die Stadt bestimmen den Mehrwert gemeinsam. Die Aufteilung erfolgt nach Massgabe der gemäss § 4 geleisteten Anteile an den Kosten.

⁴ Die Anteile des Kantons werden fällig mit dem Beginn baulicher Massnahmen für die Umnutzung oder mit der Veräusserung der Grundstücke durch die Stadt.

§ 7. Der Kanton setzt auf begründetes Gesuch der Stadt Zürich für das Gebiet zwischen Albisriederplatz bis Milchbuck eine oder mehrere Planungszonen im Sinne von § 346 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 fest.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

B. Beschluss des Kantonsrates über einen Rahmenkredit für das Gesamtprojekt Rosengartentram und Rosengartentunnel

(vom 25. März 2019)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. Dezember 2016 und der Kommission für Planung und Bau vom 3. Juli 2018,

beschliesst:

I. Für das Gesamtprojekt Rosengartentram und Rosengartentunnel in der Stadt Zürich wird ein Rahmenkredit von 1100 Mio. Franken (Erhöhung um 70 Mio. Franken für den vergrösserten Tunnelquerschnitt durch die Mittelspur) zulasten der Investitionsrechnungen der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, und der Leistungsgruppe Nr. 5920, Verkehrsfonds, bewilligt.

II. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:
Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Indexstand 1. April 2014)

III. Dispositiv I tritt in Kraft, sobald das Gesetz über eine Tramverbindung und einen Strassentunnel am Rosengarten in der Stadt Zürich (Rosengarten-Verkehrsgesetz, Beschlussteil A) rechtskräftig ist.

IV. Dispositiv I dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Yvonne Bürgin

Die Sekretärin:
Sibylle Marti

Vorlage 3

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

A. Kantonale Volksinitiative «Für die Entlastung der unteren und mittleren Einkommen (Entlastungsinitiative)»

Das Steuergesetz des Kantons Zürich wird wie folgt geändert:

§ 35. ¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

0% für die ersten	Fr. 19 300
2% für die weiteren	Fr. 1 700
3% für die weiteren	Fr. 2 500
4% für die weiteren	Fr. 2 100
5% für die weiteren	Fr. 4 100
6% für die weiteren	Fr. 6 700
7% für die weiteren	Fr. 11 500
8% für die weiteren	Fr. 13 800
9% für die weiteren	Fr. 22 700
10% für die weiteren	Fr. 21 600
11% für die weiteren	Fr. 21 000
13% für die weiteren	Fr. 35 000
15% für die weiteren	Fr. 38 000
17% für Einkommensteile über	Fr. 200 000

V. Steuer-
berechnung
1. Steuertarife

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0% für die ersten	Fr. 28 900
2% für die weiteren	Fr. 1 100
3% für die weiteren	Fr. 2 200
4% für die weiteren	Fr. 4 000
5% für die weiteren	Fr. 6 800
6% für die weiteren	Fr. 12 000
7% für die weiteren	Fr. 23 000
8% für die weiteren	Fr. 27 000
9% für die weiteren	Fr. 18 000

10% für die weiteren	Fr. 30 000
11% für die weiteren	Fr. 27 000
13% für die weiteren	Fr. 30 000
15% für die weiteren	Fr. 40 000
17% für Einkommensteile über	Fr. 250 000
Abs. 2 ^{bis} -4 unverändert.	

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

B. Kantonale Volksinitiative «Mittelstandsinitiative – weniger Steuerbelastung für alle»

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG) wird wie folgt geändert:

§ 35. ¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

0% für die ersten	Fr. 10 000
2% für die weiteren	Fr. 5 000
3% für die weiteren	Fr. 5 000
4% für die weiteren	Fr. 7 600
5% für die weiteren	Fr. 9 000
6% für die weiteren	Fr. 12 000
7% für die weiteren	Fr. 14 400
8% für die weiteren	Fr. 18 900
9% für die weiteren	Fr. 32 500
10% für die weiteren	Fr. 32 200
11% für die weiteren	Fr. 51 000
12% für Einkommensteile über	Fr. 197 600

V. Steuer-
berechnung
1. Steuertarife

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0% für die ersten	Fr. 19 000
2% für die weiteren	Fr. 6 600
3% für die weiteren	Fr. 8 200
4% für die weiteren	Fr. 9 400
5% für die weiteren	Fr. 14 100
6% für die weiteren	Fr. 14 500
7% für die weiteren	Fr. 32 800
8% für die weiteren	Fr. 35 800
9% für die weiteren	Fr. 46 400
10% für die weiteren	Fr. 55 400
11% für die weiteren	Fr. 60 100
12% für Einkommensteile über	Fr. 302 300

Abs. 2^{bis}–4 unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Gesetzesänderung tritt spätestens drei Jahre nach Zustimmung durch den Kantonsrat in Kraft. Im Falle einer Volksabstimmung tritt die Gesetzesänderung spätestens drei Jahre nach Annahme der Initiative in Kraft.